Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **11/1925 (1925)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-28545

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

VII. Kanton Nidwalden.

Aus: **Gesetz über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe.** (Vom 27. April 1924.)

1. Allgemeines.

§ 1. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert der Staat, im Sinne von Art. 33 der Kantonsverfassung, Maßnahmen, die geeignet erscheinen, Handwerk und Gewerbe zu heben, Mißstände zu bekämpfen, neue Verdienstquellen zu schaffen und die Verkehrsmittel zu verbessern.

Insbesondere fördert der Staat die berufliche Bildung durch Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen und durch die Hebung des Lehrlingswesens und der Meisterfachbildung.

2. Berufliche Bildung.

§ 5. Unter der Bezeichnung „Lehrling" sind in diesem Gesetze auch die Lehrtöchter und unter „Lehrmeister" auch die Lehrmeisterinnen verstanden.

§ 6. Der Unterricht an den im Kanton bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen soll für die Lehrlinge unentgeltlich sein.

Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen soll, auf drei Jahreskurse verteilt, den beruflichen Bedürfnissen der Schüler bestmöglich angepaßt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

Die Unterrichtszeit ist so weit möglich auf den Werktag zu verlegen.

§ 7. Jeder Lehrling ist während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, sofern die Schule nicht mehr als fünf Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist.

§ 8. Über Gesuche um Entbindung von der Pflicht zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule wegen schon erwor-